



Einführung DIN 18040-2 (Barrierefreies Bauen: Wohnungen) als Technische Baubestimmung

Az.: 41-2601.3/DIN 18040

Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Als Selbsthilfeverband von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung und deren Familien engagieren wir uns seit Jahrzehnten für ein „Leben ohne Barrieren“. Als „Experten in eigener Sache“ wissen wir, dass jede Barriere eine zu viel ist.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert in Artikel 9 eine umfassende Barrierefreiheit als eine Voraussetzung für eine inklusive Gesellschaft. Barrierefreies Bauen ist ein „Bauen für alle“ – und gewinnt gerade im Blick auf die älter werdende Gesellschaft zunehmend an Bedeutung. Wohnen ist ein Grundbedürfnis. In Baden-Württemberg fehlen barrierefreie und bezahlbare Wohnungen. Diese Erkenntnis ist nicht neu und wurde bei den „Tagen der Menschen mit Behinderungen im Landtag von Baden-Württemberg“ zuletzt in den Jahren 2007 und 2013 deutlich gezeigt. Mit Blick auf die Forderung, sog. Komplexeinrichtungen für Menschen mit Behinderungen aufzulösen und mehr gemeindenahere Wohnungen zu schaffen, steigt der Bedarf an barrierefreie Wohnungen zusätzlich zum demografischen Wandel.

Wir begrüßen daher die Einführung die DIN 18040 als Technische Baubestimmung. Wir unterstützen das vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg damit verfolgte Ziel, sachgerechte und praktikable Regelungen für die Praxis zu finden, ausdrücklich.

Als Selbsthilfeverband von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung und deren Familien sind wir gerne bereit, unseren Beitrag – auch über diese Stellungnahme hinaus – zu leisten, für ein barrierefreies Bauen zu werben. Als „Experten in eigener Sache“ sind wir gerne bereit, an Schulungen mitzuwirken und / oder als Ansprechpartner für Planer, Bauherren und Baurechtsbehörden zur Verfügung zu stehen, um in Einzelfällen praxisnahe Lösungen zu finden. Wir verweisen dabei auf die seit 1. Januar 1996 gesammelten positiven Erfahrungen.

Zum vorliegenden Richtlinienentwurf DIN 18040-2 (Stand: November 2013) nehmen wir wie folgt Stellung:

II. Im Einzelnen

Zu: Einführung / Anwendungsbereich

Die geplante Einschränkung des Geltungsbereiches auf Wohnungen im Sinne von § 39 Abs. 1 LBO und sinngemäß auf die Wohnbereiche und Wohnräume von Wohn- und

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Schwabstraße 55 – 70197 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 - 0

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Pflegeheimen im Sinne von § 39 Abs. 1 LBO ist kein probates Mittel, barrierefreien Wohnraum in ausreichender Zahl zu schaffen. Mit Blick auf den demografischen Wandel und dem daraus sich ergebenden Bedarf an barrierefreien (im Sinne von altersgerechten) Wohnungen und der Umsetzung der Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (z.B. Artikel 19) lehnen wir diese Begrenzung ab. Wir verweisen auf die parallel stattfindende Debatte zur Umsetzung des sog. „Gültstein-Prozesses“ und dem „Impulspapier Inklusion“ sowie der Debatte um den Gesetzentwurf der Landesregierung für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG). Gesellschaftspolitisches Ziel ist die Schaffung gemeindenaher Wohnformen, in denen Menschen mit und ohne Behinderung in echter Nachbarschaft leben.

Wir schlagen vor, den Satz „Die Einführung bezieht sich auf Wohnungen im Sinne von § 39 Abs. 1 LBO und sinngemäß auf die Wohnbereiche und Wohnräume von Wohn- und Pflegeheimen im Sinne von § 39 Abs. 1 LBO“ ersatzlos zu streichen.

Wir sehen die Notwendigkeit, Abschnitt 1 der DIN 18040-2 in die geplante LTB aufzunehmen. So ist es beispielsweise aus unserer Erfahrung die Klarstellung notwendig, dass nicht nur das Wohngebäude sondern auch die Außenanlagen barrierefrei zu gestalten sind. Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme zu DIN 18040-1.

Wir schlagen vor, Abschnitt 1 der DIN 18040-2 in die geplante LTB zu übernehmen.

Mit Blick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist es für uns weder nachvollziehbar noch akzeptabel, Bereiche aus der Kennzeichnung „R“ für Rollstuhlnutzer auszunehmen, wenn diese Anlagen nicht für Rollstuhlnutzer geeignet sein müssen. Die Schlechterstellung einer Gruppe behinderter Menschen gegenüber anderen ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel. Mobilitätseingeschränkte Menschen brauchen einen passenden Wohnraum und sie wollen andere Menschen in deren Wohnungen besuchen können. Dazu ist eine umfassende Barrierefreiheit erforderlich.

Wir schlagen vor, den Satz „Für bauliche Anlagen nach § 39 Abs. 1 LBO, sowie für wohnungsähnliche Nutzungen oder Bereiche nach § 39 Abs. 2 LBO werden Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ von der Einführung ausgenommen, wenn diese Anlagen nicht für Rollstuhlnutzer geeignet sein müssen.“

Eine Reduzierung der geforderten lichten Türbreite auf 0,8 m ist für uns nicht akzeptabel. Eine lichte Türbreite von 0,9 m ist längst Standard und auch eine lichte Türbreite von 1,0 m ist heute keine teure Sondergröße mehr. Insoweit haben sich in den letzten Jahren Technik und Nachfrage angenähert, so dass das Kostenargument nicht mehr greift. Insofern verstehen wir die Reduzierung auf eine lichte Türbreite von 0,8 m nicht.

Wir fordern daher durchgängig eine lichte Türbreite von mindestens 0,9 m.

Zu: 3 Begriffe

Wir haben in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass viele Verantwortliche nicht wissen, weshalb diese oder jene konkrete Planungsvorgabe für barrierefreies Bauen relevant ist. Wir erklären daher immer wieder die unterschiedlichen Anforderungen an Barrierefreiheit, die sich aus den unterschiedlichen Beeinträchtigungen ergeben. Wenn Planer und Bauherren diese Notwendigkeiten kennen und verstehen,

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Schwabstraße 55 – 70197 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 - 0

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

steigt die Akzeptanz für barrierefreies Bauen.

Wir regen daher an, den Abschnitt 3 (Begriffe) in die LTB aufzunehmen.

Zu: 4.2.2 PkW-Stellplätze

Für uns ist die Formulierung der DIN 18040-2 ein deutlicher Rückschritt zur derzeitigen Regelung. Eine Verschlechterung zur derzeitigen Regelungen ist für uns nicht akzeptabel.

Zu: 4.3.3 Türen

Wir begrüßen ausdrücklich die in 4.3.3 genannte Anforderung an Türen, die deutlich wahrnehmbar, leicht zu öffnen und schließen und sicher zu passieren sind. Wir fürchten aber, dass die geplante LTB gefundene Formulierung „Abschnitt 4.3.3 gilt für alle Türen, die für eine sinnvolle barrierefreie Erschließung erforderlich sind“ nicht zielführend ist. Es handelt sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der Interpretation oder Subsumtion bedarf. Wir befürchten, dass dies in der Praxis daher zu aufwändigen Klärungsprozessen führt. Im Interesse einer umfassenden Barrierefreiheit, einhergehend mit dem Diskriminierungsverbot behinderter Menschen, sollten alle Türen barrierefrei gestaltet werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass Menschen mit Behinderungen nicht auf Nebeneingänge oder ähnliches verwiesen werden sollen.

Wir schlagen vor, den Satz „Abschnitt 4.3.3 gilt für alle Türen, die für eine sinnvolle barrierefreie Erschließung erforderlich sind“ ersatzlos zu streichen.

Zu: 4.3.5 Aufzugsanlagen

Die vorgeschlagene Abweichung von der DIN-Norm hat sich bereits in der Vergangenheit in der Praxis bewährt. Wir stimmen daher dieser Abweichung grundsätzlich zu.

Da beispielsweise bei manuell bedienbaren Türen (siehe 4.3.3.2) eine Bedienhöhe von 85 cm bis 105 cm vertretbar erscheint, sollte im Interesse einer Vereinheitlichung der verschiedenen Maße und der damit verbundenen Praktikabilität die Bedienhöhe der Aufzugstaster angepasst werden.

Wir schlagen daher vor, die Grenze einer erforderliche Abweichung bis 105 cm (statt 110 cm) als zulässig zu erklären.

Zu: 4.3.6 Treppen

Die geplante LTB-Formulierung „Abschnitt 4.3.6.1 gilt für Treppen, die für eine sinnvolle barrierefreie Erschließung erforderlich sind“ ist zu unbestimmt (siehe auch Ausführungen zu 4.3.3 Türen).

Wir schlagen daher vor, den Satz „Abschnitt 4.3.6.1 gilt für Treppen, die für eine sinnvolle barrierefreie Erschließung erforderlich sind“ ersatzlos zu streichen.

Zu: 4.5.2 Bedienelemente

Die vorgeschlagene Abweichung von der DIN-Norm hat sich bereits in der Vergangenheit in der Praxis bewährt. Wir stimmen daher dieser Abweichung grundsätzlich zu.

Da beispielsweise bei manuell bedienbaren Türen (siehe 4.3.3.2) eine Bedienhöhe von

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Schwabstraße 55 – 70197 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 - 0

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

85 cm bis 105 cm vertretbar erscheint, sollte im Interesse einer Vereinheitlichung der verschiedenen Maße und der damit verbundenen Praktikabilität die Bedienelemente angepasst werden.

Wir schlagen daher vor, die Grenze einer erforderliche Abweichung bis 105 cm (statt 110 cm) als zulässig zu erklären.

Zu: 5.3.2 Fenster

Wir begrüßen diese Regelung.

III. Fazit

Wir regen an, die DIN 18040-2 mit möglichst wenig Ausnahmen als Technische Baubestimmung aufzunehmen, um damit sowohl den Anforderungen des demografischen Wandels als auch der Inklusion in den Alltag umzusetzen.

Wir regen an, nach Einführung der DIN 18040-1 und DIN 18040-2 als Technische Baubestimmung die Broschüre „Barrierefreies Bauen im öffentlichen Raum, in öffentlich zugänglichen Gebäuden, in Arbeitsstätten und in Wohnungen“ (Herausgeber: Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, 2008) entsprechend zu aktualisieren. Diese gelungene Broschüre ist ein wichtiger Baustein bei der Beratung in konkreten Einzelfällen.

Stuttgart, 2. Januar 2014/pa.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Schwabstraße 55 – 70197 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 - 0

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de